

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flornborn
Az.: 91321

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Flornborn, Landkreis Alzey-Worms, das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flornborn

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Ackerflächen angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt.

Gemarkung Flornborn

Flur 1, Flurst.-Nrn.	1-35, 36/1, 36/2, 37-48, 49/1, 49/2, 50-61, 62/1, 62/2 und 63-86.
Flur 2, Flurst.-Nrn.	1-4, 6-63, 65/1, 66-69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72-88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 90/3, 91-97, 98/1, 98/2, 99-111, 112/1, 112/2, 113-121, 123/1, 124, 125-151, 153-161, 162/1, 162/2 und 163-172.
Flur 3, Flurst.-Nrn.	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 2-33, 35/1 und 36-56.
Flur 4, Flurst.-Nrn.	1-13, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19-24, 52-56, 57/1, 57/2, 58, 59, 102-105, 108/1, 112, 114, 115, 116/1, 117, 118 und 119.
Flur 5, Flurst.-Nrn.	1-18, 19/1, 19/2, 20-40, 85-91, 94 und 102.
Flur 6, Flurst.-Nrn.	1-11, 34 und 37/1.

Flur 14, Flurst.-Nrn.	35-47, 64, 65, 66/1 und 67/1.
Flur 15, Flurst.-Nrn.	14/2, 14/3, 14/4, 15-42, 85, 86, 89, 90, 91, 97, 98, 99 und 100.
Flur 18, Flurst.-Nrn.	1, 2/1, 3/1, 4-14, 54, 61 und 62.
Flur 19, Flurst.-Nrn.	1-4, 5/3, 6/2, 7/2, 8/2, 9-13, 43/4, 44, 45/1 und 46.
Flur 23, Flurst.-Nrn.	1/1, 2, 3, 5, 6/1, 6/2, 7-13, 14/1, 14/3, 14/4, 15-25, 27/1, 28/1, 28/2, 29-33, 35/1, 36, 37, 38/1 und 41-50.
Flur 24, Flurst.-Nrn.	1-15, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36 und 37.
Flur 25, Flurst.-Nrn.	1-6, 7/1, 7/2, 8-34, 35/1, 35/2, 36-44, 47, 48, 49/1, 49/2, 50-71, 72/1, 72/2, 73-77, 79-82, 83/1, 83/2, 84-100, 125-133, 140, 141/1, 142/1, 143 und 144.
Flur 26, Flurst.-Nrn.	1-40, 41/2 und 42-65.
Flur 27, Flurst.-Nrn.	35-56, 58, 59 und 60.

Gemarkung Esselborn

Flur 4, Flurst.-Nr.	58.
Flur 5, Flurst.-Nrn.	56 und 59/1.

Gemarkung Dintesheim

Flur 2, Flurst.-Nrn.	107 und 110.
----------------------	--------------

Gemarkung Ober-Flörsheim

Flur 17, Flurst.-Nr.	60/2.
----------------------	-------

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Flornborn“.

Ihr Sitz ist in Flornborn.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 3) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Zimmer 117, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey und
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Flomborn während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung

1. Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 12.03.2009 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die Kreisverwaltung Alzey-Worms, die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG gehört bzw. darüber unterrichtet.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung gemäß Nr.

4.1.3 der VV zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8.12.2004 des MWVLW (MinBl. 2005 S. 74) durchgeführt.

Die formellen Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind damit erfüllt.

2. Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Flomborn wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG angeordnet, um eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in einer bereits flurbereinigten Gemeinde durchzuführen.

In dem Gebiet wurde schon ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt mit Besitzübergang im Jahr 1952.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung ist die Flurverfassung im Flurbereinigungsgebiet mangelhaft. Das unter den damaligen Gesichtspunkten erstellte engmaschige Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen einer rationalen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen. So sind z.B. die Ackerfurchen durchschnittlich nur 230 m lang. Insbesondere ist infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen in der Besitzstruktur eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) erforderlich, denn die mittlere Größe der einzelnen Besitzstücke liegt bei 1,28 ha. Die Zahl von durchschnittlich 16 bewirtschafteten Besitzstücken pro Betrieb ist zu hoch.

Durch Herausnahme von Wegen und Zusammenlegung der Grundstücke sollen gemäß den Planungszielen der Voruntersuchung Besitzstücke mit einer Schlaglänge von etwa 400 - 600 m und einer Größe von etwa 5 - 10 ha entstehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Bodenordnung **erforderlich**.

Es liegt auch im **Interesse der Beteiligten**, angesichts des schnell fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen eine bessere Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten, um den Arbeitsaufwand und die Maschinenkosten und damit die Bewirtschaftungskosten senken zu können.

Die Erforderlichkeit der Bodenordnung und das Interesse der Beteiligten gemäß § 4 FlurbG werden durch die befürwortenden Voten der Ortsgemeinde und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftlicher Berufsvertretung für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens bestätigt.

Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die geschlossenen Ackerflächen in der Gemarkung Flomborn mit Ausnahme des Teilgebietes westlich der Ortslage und südlich der L 386, das bereits in die Ackerzweitbereinigung Ober-Flörsheim einbezogen ist.

Gemäß § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet damit so **abgegrenzt**, dass der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Flomborn, nämlich die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes, möglichst vollkommen erreicht wird.

Die materiellen Voraussetzungen der §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 4 und 7 FlurbG sind damit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

Dienstszitz Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
oder

Dienstszitz Oppenheim, Wormser Straße 111, 55276 Oppenheim,
oder

Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Frank Schmelzer

(Gruppenleiter)